

6. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Stade über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 13.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Hansestadt Stade am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Stade (im Folgenden auch: Stadt) betreibt durch ihren Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Stade (im Folgenden auch: AES) die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 13.12.2004 (Abwasserbeseitigungssatzung) als eine jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Ausnahme der Ortschaft Bützfleth, aber einschließlich des Industriegebietes Bützflether Sand westlich der Johann-Rathje-Köser-Straße sowie des Hafens und des Hafenerweiterungsgebietes
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Ausnahme der Ortschaft Bützfleth, aber einschließlich des Industriegebietes Bützflether Sand westlich der Johann-Rathje-Köser-Straße sowie des Hafens und des Hafenerweiterungsgebietes
 - c) Niederschlagswasserbeseitigung

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2010 in Kraft.

Stade, 10. Mai 2010

Hansestadt Stade

gez. Rieckhof

Bürgermeister